

Justizvollzugsanstalt Ebrach

Marktplatz 1
96157 Ebrach

Informationen für Besucher (Stand Mai 2016)

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher!

Für den Besuch einer in der JVA Ebrach inhaftierten Person sind folgende Hinweise zu beachten:

Besuchszeiten

Dienstag bis Donnerstag: 13:00 bis 16:00 Uhr

Samstag/Sonntag/Feiertage: 09:30 bis 16:15 Uhr

Montags und Freitags findet kein Besuch statt!

Besuche müssen rechtzeitig vorher (grundsätzlich nur in der Zeit zwischen 18:00 und 21:00 Uhr) an der Torwache angemeldet werden: Telefon 09553/17-0.

Besuchsdauer

Jeder Gefangene kann monatlich vier Stunden Besuch empfangen, verteilt auf einen oder auf zwei Tage.

Dienstag bis Donnerstag sind Besuche von einer Stunde, zwei Stunden oder drei Stunden Dauer möglich.

Am Wochenende und an Feiertagen sind Besuche mit einer Dauer von zwei Stunden oder vier Stunden möglich.

Das Recht auf Besuch entfällt, wenn Gefangene in einem Monat Ausgang anstelle eines Besuchs erhalten.

Besucherlaubnis

Damit Sie einen Gefangenen besuchen können, müssen Sie vorher zum Besuch zugelassen und in die Besuchskartei aufgenommen werden. Der Gefangene, den Sie besuchen wollen, muss für jeden einzelnen Besucher einen Antrag auf Zulassung zum Besuch stellen. Die beantragten Besucher werden von uns aus Sicherheitsgründen überprüft. Damit das geschehen kann, müssen Sie das Einverständnis geben, dass wir Auskünfte über Sie bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft einholen dürfen. Personen, die dieses Einverständnis nicht erteilen oder die aufgrund von Erkenntnissen aus der Sicherheitsüberprüfung nicht eingetragen werden, sind nicht zum Besuch zugelassen. Kinder unter 14 Jahren werden in der Regel nicht überprüft. Sie können aber nur zum Besuch zugelassen werden, wenn sie in Begleitung eines Personensorgeberechtigten sind. Besucher im Alter von 14 bis 17 Jahren müssen, damit sie zum Besuch zugelassen werden, eine schriftliche Erklärung eines Personensorgeberechtigten vorlegen, dass dieser mit dem Besuch einverstanden ist.

Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird oder wenn ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen zu befürchten ist (Art. 28 BayStVollzG). Bei minderjährigen Gefangenen können Besuche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

Eine Sonderregelung gilt für Untersuchungshaftgefangene und für Personen, bei denen sich der Richter wegen eines offenen Verfahrens eine Besuchskontrolle vorbehalten hat: In diesem Fall benötigen Sie einen „Sprechschein“, der Ihnen vom zuständigen Untersuchungshafttrichter ausgestellt wird.

Ablauf der Besuche

Jeder Gefangener kann pro Termin von bis zu drei Personen gleichzeitig besucht werden.

Bei jedem Besuch müssen Sie sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen (Führerschein oder ähnliche Dokumente werden nicht akzeptiert!).

Das Mitnehmen von Waffen, Handys, Alkohol und Drogen zum Besuch ist streng verboten.

Vor jedem Besuch müssen Sie zur Kontrolle einen Metalldetektorrahmen durchschreiten. Taschen sind in ein Schließfach einzuschließen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie keine metallischen Gegenstände mit in den Besucher-raum nehmen.

Es ist nicht gestattet, beim Besuch dem Gefangenen irgend etwas zu übergeben. Auch das Einsehen von Schriftstücken ist grundsätzlich nicht erlaubt (in Ausnahmefällen, wenn Sie z.B. eine Unterschrift des Gefangenen benötigen, müssen Sie zu Besuchsbeginn eine Genehmigung einholen).

Während des Besuchs sind die Grenzen von Sitte und Anstand zu wahren.

Das Rauchen ist im gesamten Besuchsbereich verboten!

Bei jedem Besuch können Sie dem Gefangenen ein Erfrischungsgetränk und zwei süße Teile aus dem Automaten im Besucherraum zukommen lassen. Beim einmaligen, vierstündigen Besuch kann er diese Zuwendung zweimal erhalten. Bitte halten Sie dafür passendes Hartgeld bereit.

Jeder Besucher kann auch für sich selbst ein Getränk aus dem Automaten beziehen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die obigen Bestimmungen müssen Sie damit rechnen, dass der Besuch sofort abgebrochen wird und dass ggf. gegen Sie Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit erstattet wird. Außerdem wird gegen den Gefangenen ein hausinternes Disziplinarverfahren eingeleitet. Bei Missbrauch der Besuchsmöglichkeit kann die JVA anordnen, dass die Besuche nur noch im Trennscheibenraum stattfinden. Trennscheibenbesuche werden auch angeordnet, wenn der Gefangene durch Drogenkonsum auffällig wird. Bei Besuchen im Trennscheibenraum können aus Platzgründen nur maximal zwei Besucher gleichzeitig zugelassen werden.

Briefe und Pakete

Jeder Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben zu empfangen und abzuschicken. Der Schriftwechsel wird durch die Anstalt überwacht. Schreiben, die den Behandlungsauftrag oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können angehalten werden. Dasselbe gilt für Schreiben, die ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache (auch teilweise) verfasst sind.

Den Briefen an den Gefangenen dürfen Sie keine Gegenstände (insbesondere kein Geld, aber auch keine Zeitungsausschnitte, unbeschriebene Ansichtskarten, Aufkleber usw.) beifügen.

Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind nach der aktuellen gesetzlichen Regelung nicht mehr zulässig.

Wenn Sie dem Gefangenen ein Buch zukommen lassen möchten, ist dies nur möglich, wenn die Zusendung vorher genehmigt wird und wenn das Buch direkt von einem Verlag oder einer Buchhandlung abgeschickt wird. Buchzusendungen von Privat können wegen des unvermeidbar hohen Kontrollaufwands nicht zugelassen werden.

Bekleidung für Ausgang, Urlaub oder Entlassung kann dem Gefangenen zugesandt werden; er muss dazu vorher eine Paketmarke beantragen.

Sportkleidung kann der Gefangene nur durch Sporteinkauf über Vermittlung der Anstalt beziehen.

Zeitungen und Zeitschriften

Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur nach vorheriger Genehmigung und im Abonnement bezogen werden. Auch wenn Sie als Besucher das Abo bezahlen, muss der Gefangene zuvor die Genehmigung der Anstalt für den Bezug der Zeitschrift einholen.

Ungenehmigt zugesandte Zeitschriften werden zurückgeschickt.

Telefongespräche

Es ist nicht möglich, einen Gefangenen anzurufen oder ihm per Fax oder Email eine Nachricht zukommen zu lassen. In dringenden Fällen (z.B. Todesfall oder Erkrankung von nahen Angehörigen, Absage eines Besuchs) können Sie Nachrichten an der Torwache hinterlassen.

Dem Gefangenen werden grundsätzlich keine Telefonate genehmigt, wenn das Anliegen auch per Brief erledigt werden kann.

Geld und Wertgegenstände

Sie können für einen Gefangenen Geld einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie bei Einzahlungen oder Überweisungen immer den Namen des Gefangenen, sein Geburtsdatum und den Verwendungszweck an - bei Überweisungen muss zusätzlich die Angabe „JVA Ebrach“ ersichtlich sein (Vordrucke sind an der Torwache erhältlich).

Überweisungen und Einzahlungen werden nur für folgende Verwendungszwecke gestattet:

- Vollzugslockerungen (Reise- und Verzehrgeld für Ausgang oder Urlaub)
- Sport
- Aus- und Fortbildung, z.B. Fachbücher
- Radio, Wasserkocher, Leselampe
- Haarschneider
- Außenkontakte (z. B. Briefmarken)
- Sondereinkauf zu Weihnachten (derzeit max. 112,95 Euro), zu Ostern und zu einem weiteren Zeitpunkt (derzeit jeweils max. 87,85 Euro).

Bareinzahlungen sind in der Ein- und Auszahlungsstelle der JVA Ebrach (Eingang rechts von der Torwache → Verwaltungsbereich, Treppe hoch und dann rechts) nur Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr möglich.

Der Torwachbeamte ist nicht befugt, Bargeld anzunehmen!

Bankverbindung

Landesjustizkasse Bamberg, Bayer. Landesbank München

IBAN: DE34 7005 0000 0000 0249 19

BIC: BYLADEMM

Falls Sie trotz dieser Hinweise noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt.

Diese Information kann auch im Internet unter www.justiz.bayern.de aufgerufen werden.